

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>9</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0515-II/BK/3.1/2014

Wien, am 4. August 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Krist, Genossinnen und Genossen haben am 12. Juni 2014 unter der Zahl 1744/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafrechtliche Anti-Doping-Bestimmungen – Kriminalpolizeiliche oder staatsanwaltlich angeordnete Ermittlungen im Jahre 2013“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

angezeigte Fälle	§ 22a Abs. 1 bis 4 Anti-Doping- Bundesgesetz (ADBG)	§ 22a Abs. 5 ADBG	§ 22a ADBG gesamt
Burgenland	8	1	9
Kärnten	1	1	2
Niederösterreich	6	5	11
Oberösterreich	2	4	6
Salzburg	1	2	3
Steiermark	4	4	8
Tirol	4	4	8
Vorarlberg	0	5	5
Wien	8	3	11
<b>Gesamt</b>	<b>34</b>	<b>29</b>	<b>63</b>

Anmerkung:

Die Tabelle wurde nach Informationen aus den jeweiligen Landespolizeidirektionen sowie der Kriminalstatistik erstellt. Eine darüber hinausgehende differenzierte Erfassung wird in der Kriminalstatistik nicht durchgeführt.

**Zu den Fragen 3 bis 10:**

Die Kriminalstatistik sieht lediglich eine Differenzierung der gerichtlichen Strafbestimmungen in Vergehen (§ 22a Abs. 1 bis 4) und Verbrechen (§ 22a Abs. 5) nach dem Anti-Doping-Bundesgesetz (ADGB) vor. Eine Differenzierung der Straftatbestände nach § 147 Strafgesetzbuch wird nicht durchgeführt. Eine Verknüpfung zu anderen, im Zusammenhang mit den gerichtlichen Strafbestimmungen nach dem ADBG begangenen Straftaten wird in der Kriminalstatistik nicht hergestellt. Eine differenzierte Erfassung der in der Anfrage angeführten Personengruppen wird ebenfalls nicht durchgeführt.

**Zu den Fragen 11 bis 13:**

Die in den Fragen angeführten und in der Strafprozessordnung (StPO) normierten Grundrechtseingriffe bedürfen einer gerichtlich bewilligten Anordnung der Staatsanwaltschaft und können von der Kriminalpolizei nicht aus Eigenem durchgeführt werden.

Die Beantwortung dieser Fragen fällt deshalb nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 14 bis 16:**

Statistiken über die Durchsuchung von Orten und Gegenständen aus Eigenem bei Gefahr im Verzug bzw. über verdeckte Ermittlungen durch die Kriminalpolizei im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach dem ADBG werden nicht geführt.

Eine darüber hinausgehende Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 17 bis 21 und 23 bis 26:**

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 22, 31 und 32:**

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

**Zu den Fragen 27 und 28:**

Zwischen den genannten Stellen erfolgt ein intensiver Informationsaustausch, der nicht nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten direkt und anlassbezogen sondern auch institutionalisiert über die „Austrian Medicines Enforcement Group“ (AMEG) erfolgt. Die AMEG setzt sich aus Mitarbeitern des Bundeskriminalamt, der Zollverwaltung, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Gesundheit, der

Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und der Nationalen Anti Doping Agentur Austria (NADA) zusammen. Ziele sind der Informationsaustausch und die Kooperation zur umfassenden Bekämpfung des Handels mit illegalen Arznei- und Dopingmitteln.

**Zu den Fragen 29 und 30:**

Bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung nach § 22a ADBG werden die Ermittlungen durch die Sicherheitsbehörden in Kooperation mit den zuständigen Justizbehörden durchgeführt. Sichergestellte Wirkstoffe und Substanzen werden nach Rücksprache mit der zuständigen Justizbehörde zur Untersuchung an die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES PharmMed) übermittelt. Der Informationsaustausch und das Recht auf Akteneinsicht zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der NADA ist in § 22c ADBG geregelt und wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen durchgeführt.

Darüber hinausgehende Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

**Zu Frage 33:**

Derartige Statistiken werden im Bundesministerium für Inneres nicht geführt.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Miki-Leitner

